



Wärmeliefervertrag mit separatem Dienstbarkeitsvertrag

zwischen

Ortsgemeinde Benken
Dorfstrasse 6, Postfach 16
8717 Benken

Die Lieferantin

und (Eigentümer)

Hanspeter Muster
Dorfstrasse 6
8717 Benken

Der Kunde

für die Liegenschaft

Dorfstrasse 6, 8717 Benken

1. Vertragsgegenstand

1.1

Der Holz-Wärmeverbund der Ortsgemeinde Benken (WV) erstellt und betreibt eine automatische Holzschnitzelheizung. Die Vertragsparteien vereinbaren den Anschluss an den WV bzw. die Lieferung von Wärme aus Holz für die Liegenschaft(en) auf folgendem Grundstück:

Dorfstrasse 6, 8717 Benken (Grundstück Nr. 135)

1.2

Die Lieferung von Wärme für Raumheizung erfolgt grundsätzlich im Winter während der Heizperiode, die Lieferung von Wärme für Warmwasser hingegen ganzjährig.

Die Heizperiode beginnt, sobald die Aussentemperatur während 48 Stunden im Durchschnitt 16°C unterschreitet.

1.3

Die maximale Vorlauftemperatur bei einer Aussentemperatur von -8°C beträgt 80°C, bezogen auf die Primärseite.

Die Anschlussleistung beträgt 10.0 kW

Falls bei Vertragsabschluss die genaue Anschlussleistung noch nicht errechnet werden konnte, gilt der im vorliegenden Vertrag beziehungsweise die im Anhang 1 ausgewiesene Anschlussleistung.

Die definitive Anschlussleistung kann erst nach der Begehung der Liegenschaft mit den Aufnahmen der objektspezifischen Gegebenheiten definitiv gerechnet werden.



2. Vertragsdauer

2.1

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die ersten 25 Jahre (bis und mit Heizperiode 2045/46). Der Kunde verpflichtet sich, seine Liegenschaft innert 3 Monaten nach Start der Bezugsmöglichkeit an den Wärmeverbund anzuschliessen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um 5 Jahre, sofern nicht eine Partei den Vertrag auf Ende der Vertragsdauer schriftlich und eingeschrieben kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre.

2.2

Aus wichtigen Gründen, welche die weitere Vertragserfüllung für den Kunden unzumutbar machen (z. B. Betriebsaufgabe, Zerstörung der Gebäude ohne Wiederaufbau und dergleichen) kann er den Wärmelieferungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen.

Die Rückerstattung von Anschlussbeiträgen ist ausgeschlossen.

2.3

Ein allfälliger Rückbau der Kundenleitung ab der Hauptleitung nach Vertragsende wird vom Kunden übernommen. Diese Rückbauverpflichtung durch den Kunden besteht sowohl bei ordentlicher als auch bei vorzeitiger Kündigung. Für die Löschung der Dienstbarkeit ist die Lieferantin verantwortlich.

3. Erstellung und Unterhalt der Anlagen

3.1

Die Lieferantin installiert auf ihre Kosten sämtliche für die Wärmeerzeugung notwendigen Apparate und Armaturen für die Bereitstellung der Energie. Ferner erstellt sie auf eigene Kosten die zur Wärmeverteilung notwendigen Armaturen und Leitungen ab Heizzentrale sowie die Anschlussleitungen ab Hauseintritt in der Liegenschaft bis auf die Übergabestation (ÜST) oder das Übergabemodul (ÜGM).

3.2

Im Weiteren liefert die Lieferantin die fertig verbaute ÜST oder das ÜGM mit allen notwendigen Apparaten, Armaturen, Wärmemessung sowie das Durchflussregelventil auf der Primärseite des Wärmetauschers (siehe Anhang 3).

3.3

In der ÜST sind 2 Heizgruppen (1 Raumheizung, 1 Boilerladung) fertig verbaut und im Lieferumfang enthalten. Bedarf es zusätzlicher Heizgruppen, können diese zu Lasten des Kunden bestellt werden. Diese werden in der ÜST fertig verbaut mitgeliefert und dem Kunden anteilmässig verrechnet.

3.4

Bei Liegenschaften mit grossen Anschlussleistungen und mehreren Heizgruppen kann anstelle der ÜST ein ÜGM geliefert werden (siehe Anhang 3). Hierbei sind sämtliche Heizgruppen mit Regelungen durch den Kunden (Installateur kundenseitig) zu liefern und montieren sowie elektrisch zu verdrahten.

Die ÜST oder das ÜGM ist im Grundpreis enthalten.



3.5

Der Zusammenschluss der bestehenden Wärmeverteilung (Sekundärseite) auf die ÜST oder das ÜGM ist durch den Kunden (Installateur kundenseitig) zu erstellen. Zusätzlich durch den Kunden zu liefern ist der Boiler, das Expansionsgefäss sowie der Elektroanschluss des Aussen- und des Boilerfühlers. Für die Stromversorgung ist eine Steckdose 230 V bereit zu stellen.

Die Inbetriebnahme und das Abnahmeprotokoll werden durch die Lieferantin erstellt. Dem Kunden wird anlässlich der Inbetriebnahme (IBN) eine Betriebsanleitung durch die Lieferantin erteilt. Ein Handbuch über die ÜST liegt der Lieferung bei.

3.6

Der Kunde erstellt auf seine Kosten sämtliche Armaturen und Leitungen zur internen Wärmeverteilung.

Bezieht der Kunde Wärme für mehrere Objekte oder Grundstücke – über nur eine Übergabestation – hat er allfällige notwendige Unterstationen auf seine Kosten zu erstellen.

3.7

Für die beschriebenen Liefer- und Montagegrenzen (siehe Anhang 3) behält jede Partei das Eigentum an den von ihr erstellten Armaturen und Leitungen. Nach der Inbetriebnahme geht der Unterhalt der ÜST wie folgt auf die Parteien über:

Der Wärmetauscher (Primär-/Sekundärseite) in der ÜST bildet die Schnittstelle zwischen der Lieferantin und dem Kunden. Die Primärseite wird grundsätzlich durch die Lieferantin gewartet, der elektrische Teil der Primärseite aber durch den Kunden. Hiermit sind insbesondere die elektrischen Anschlüsse gemeint und nicht die elektrischen Apparate als solches.

Für den Unterhalt der Sekundärseite ist der Kunde verantwortlich.

3.8

Der Kunde ermächtigt die Lieferantin, auf dem angeschlossenen Grundstück (vgl. Ziffer 1.1 vorstehend)

Leitungen inkl. des notwendigen Zubehörs zur Versorgung des Kunden und weiterer an den Wärmeverbund anzuschliessender Dritter sowie eine Übergabestation bzw. ein Übergabemodul zu erstellen.

Er räumt der Lieferantin hiermit die dafür erforderlichen Durchleitungsrechte sowie das Platzrecht für die Übergabestation resp. das Übergabemodul ein (siehe auch separater Dienstbarkeitsvertrag).

4. Lieferunterbrüche

4.1

Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden:

- a) zur Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- und Erweiterungsarbeiten (Ankündigung mindestens 2 Wochen im Voraus),
- b) bei Betriebsstörungen und deren Folgen,
- c) in allen Fällen unbedingter Notwendigkeit und bei höherer Gewalt (Stromunterbrüche von Versorgerseite, Witterungseinflüsse, Erdbeben, Sabotage, kriegerische Ereignisse und Unruhen, usw.).



4.2

Die Lieferantin verpflichtet sich, allfällige Unterbrechungen oder Einschränkungen möglichst rasch zu beheben. Betriebsstörungen sind durch die Lieferantin in der für Wohn- und Geschäftsbauten üblichen Art so rasch als möglich, in der Regel am folgenden Morgen oder innerhalb 24 Stunden zu beheben.

Eine entsprechende Vorrichtung für eine Not-Einspeisung ist in der Heizzentrale vorgesehen. Die Lieferantin ist für die Installation einer Not-Heizung alleine verantwortlich.

4.3

Bei der Vornahme und insbesondere bei der Terminierung von Unterhalts-, Revisions-, Instandstellungs- und Erneuerungsarbeiten hat die Lieferantin den Kunden vorgängig in geeigneter Form zu informieren und seinen Bedürfnissen soweit als möglich Rechnung zu tragen. Die Lieferunterbrüche sind so kurz als möglich zu bemessen.

5. Einmalige Anschlusskosten

5.1

Der Kunde bezahlt der Lieferantin für den Anschluss an den Wärmeverbund einen einmaligen Anschlussbeitrag, bestehend aus der Anschlussgebühr sowie einer Leistungsgebühr pro kWh oder der in Ziffer 1.3 vereinbarten Anschlussleistung gemäss Aufstellung in Anhang 1.

5.2

Die Anschlussgebühr wird zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung des Wärmeverbundes zur Zahlung fällig. Die Leistungsgebühr wird nach Inbetriebnahme der Übergabestation, spätestens 3 Monate nach Bereitstellung der Energie in Rechnung gestellt.

6. Jährliche Kosten

6.1

Die jährlichen Kosten setzen sich zusammen aus der Bereitstellungsgebühr (nachfolgend Ziffer 6.2 bis 6.4) und dem Arbeitspreis (nachfolgend Ziffer 6.5).

6.2

Der Kunde bezahlt der Lieferantin eine jährliche Bereitstellungsgebühr pro kW der in Ziffer 1.3 vereinbarten Anschlussleistung.

6.3.

Die Bereitstellungsgebühr wird gemäss der Formel (Diagramm Seite 11) im Anhang 1 errechnet.

6.4

Die Bereitstellungsgebühr ist bei Wärmebezugsbereitschaft und unabhängig vom Wärmebezug zu bezahlen. Sie ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird. Wird die Anschlussleistung geändert, so wird die Bereitstellungsgebühr an die neu abonnierte Leistung (Erhöhung oder Reduktion) angepasst.



6.5

Der Kunde schuldet zusätzlich zur Bereitstellungsgebühr gemäss Ziffer 6.2 einen Arbeitspreis für die bezogene Energiemenge. Der Arbeitspreis beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses **13.8 Rp./kWh** und gilt ab Inbetriebnahme des Wärmeverbundes für 2 Jahre als fest.

Er wird danach jeweils per 1. Januar gestützt auf eine Mischung zweier Preisindices - das heisst 60% Preisindex Schnitzel, 40% Landesindex für Konsumentenpreise - angepasst. (siehe Anhang 1; „Anpassung des Arbeitspreises an die Teuerung, gemäss Preisindex“)

7. Mehrwertsteuer

Ist die Lieferantin mehrwertsteuerpflichtig, verstehen sich sämtliche Preise (etwa die Anschlusskosten, die Bereitstellungsgebühr und der Arbeitspreis) stets exklusiv Mehrwertsteuer.

8. Weitere Pflichten des Kunden

8.1

Der Kunde verpflichtet sich, keine weiteren Anlagen zur Wärmeerzeugung zu erstellen.

8.2

Der Kunde verpflichtet sich, von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an den Anlagen zu verhindern und um Unfälle zu vermeiden, die die Funktion der Wärmeerzeugungsanlage beeinträchtigen können (Heizungsraum abgeschlossen, gegen Schäden geschützt, Brandschutzvorschriften eingehalten usw.).

9. Messung und Nachprüfung der gelieferten Energie

9.1

Die gelieferte respektive bezogene Energiemenge wird durch den bei der Übergabestation respektive beim Übergabemodul montierten und geeichten Wärmehähler gemessen. Die Zählerablesung erfolgt in der Regel halbjährlich. Die Lieferantin ist berechtigt, die Ableseperiode zu verändern.

9.2

Zweifelt eine Partei an der Richtigkeit der Angaben eines Wärmehählers, kann sie dessen Prüfung verlangen.

9.3

Ergibt die Prüfung eine Abweichung innerhalb der üblichen Toleranz (+/- 5%), hat diejenige Partei, die die Prüfung verlangt hat, die entstandenen Prüfungskosten zu übernehmen. Die durch den Wärmehähler gemessene Wärmemenge wird als richtig anerkannt.



9.4

Ergibt die Prüfung eine grössere Abweichung als die übliche Toleranz (siehe oben Ziffer 9.3), hat die Lieferantin die Prüfungskosten und die Kosten der Neueichung des Zählers zu übernehmen. Nachforderungen der Lieferantin bzw. Rückforderungen des Kunden für die vorhergehende und für die laufende Ableseperiode bis zur Neueichung des Wärmezählers bleiben vorbehalten; weitergehende Nach- bzw. Rückforderungen dagegen sind ausgeschlossen. Mit der Neueichung des Wärmezählers beginnt eine neue Ableseperiode bis zum Ende der betreffenden Ableseperiode zu laufen.

9.5

Lässt sich der Umfang des Messfehlers nicht sicher feststellen, bestimmt die Lieferantin die anzurechnende Wärmemenge aufgrund des Durchschnitts der vergangenen drei Rechnungsjahre unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

9.6

Die Wärmemesseinrichtung wird nach den geltenden Vorschriften (aktuell Verordnung EJPD über Messgeräte für thermische Energie vom 19. März 2006) geeicht.

10. Rechnungsstellung und Zahlung

10.1

Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der WV festgelegten Zeitabständen. Die Lieferantin kann zwischen den Ablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wärmebezugs stellen (Akonto). Die Lieferantin kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Prepayzähler einbauen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepayzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Kunden.

Die Rechnungen werden vom Kunden innert der von der Lieferantin vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug beglichen.

10.2

Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inklusive Mahngebühren), die der WV durch den Zahlungsverzug entstehen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit der Lieferantin zulässig.

10.3.

Bei Beanstandung der Fernwärmemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern. Beanstandungen sind 20 Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzubringen.

Fehlerhafte Rechnungsstellung für Fernwärmebezug und Bereitstellung kann innert 5 Jahren berichtigt werden.

10.4

Das Verrechnungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.



11. Haftung

11.1

Die Vertragsparteien haften einander für die aus dem Betrieb der Anlagen entstehenden Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2

Die Haftung der Lieferantin beschränkt sich auf die Zuleitung bis zur Übergabestelle (Primärseite ÜST).

Die Lieferantin haftet nur für direkte Schäden, soweit sie diese durch eine Verletzung ihrer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten schuldhaft verursacht hat.

Die Haftung der Lieferantin für indirekte Schäden und für Folgeschäden (Ertrags-, Nutzungs- oder Produktionsausfall) wird ausdrücklich wegbedungen.

12. Störungsdienst

Die Lieferantin richtet für die Heizzentrale einen 24-Stunden-Störungsdienst ein.

Die Telefonnummer für allgemeine Störungen und Notfälle wird mit einem Merkblatt bei Inbetriebnahme mitgeteilt.

13. Weitere Vertragsbestimmungen

13.1

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung. Eine solche Vertragsüberbindung erfordert die Zustimmung beider Vertragspartner.

Die mit diesem Vertrag eingeräumte Personaldienstbarkeit ist übertragbar.

13.2

Die Kosten dieses Vertrages werden von der Lieferantin übernommen.

13.3

Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Benken SG.

13.4

Sollte dieser Vertrag teilweise ungültig sein bzw. für ungültig erklärt werden, wird der Vertragsrest dadurch in seiner Gültigkeit nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sollen durch andere in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, welche dem Zweck und den Absichten der aufgehobenen Bestimmungen am nächsten kommen.

13.5

Sämtliche Änderungen dieses Vertrages sowie zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.



14. Vertragsbestandteile

Die Anhänge, mithin
Anhang 1 (Preisansätze)
Anhang 2 (Technische Anschlussvorschriften)
Anhang 3 (Schnittstellen und Prinzipschema)

und die dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden technischen Normen

bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Subsidiär beachtlich sind die dispositiven Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220). Die zwingenden Bestimmungen des OR gehen vor.

15. Aufschiebende Wirkung

Der vorliegende Wärmeliefervertrag tritt in Kraft, wenn die Baubewilligung für die Heizzentrale rechtskräftig vorliegt.

Die Vertragsparteien:

Der Kunde

Hanspeter Muster

Ort und Datum:

.....

Unterschrift(en):

.....

.....

Die Lieferantin

Ortsgemeinde Benken

Ort und Datum:

.....

Unterschrift(en):

.....

.....



Anhang 1

Preisansätze für Wärmebezug ab Wärmeverbund Benken

1. Grundlagendaten

Anschlussgebühr:	12'000. Fr. bis 30 kW Anschlussleistung
	20'000. Fr. ab 31 kW Anschlussleistung
Leistungsgebühr:	300 Fr./kW
Bereitstellungsgebü	464.40 gem. Formel Seite 10

Dorfstrasse 6, 8717 Benken (Grundstück Nr. 135)

Die Anschlussleistung für dieses Objekt beträgt **10 kW**

Einmalige Anschlusskosten*

Anschlussgebühr		Fr.	12'000.00
Leistungsgebühr	10 kW x 300 Fr./kW	Fr.	3'000.00
Anschlusskosten total		Fr.	15'000.00

Jährliche Kosten

Bereitstellungsgebü (gem. Diagramm Seite 10)		Fr.	464.40
Arbeitspreis**	20'000 kWh 0.138 Fr/kWh	Fr.	2'760.00
Jährliche Kosten total		Fr.	3'224.40

Falls bei Vertragsabschluss die genaue Anschlussleistung noch nicht errechnet werden konnte, gilt der im vorliegenden Vertrag beziehungsweise die im Anhang 1 ausgewiesene Anschlussleistung.

Die definitive Anschlussleistung kann erst nach der Begehung der Liegenschaft mit den Aufnahmen der objektspezifischen Gegebenheiten definitiv gerechnet werden.

Der oben aufgeführte Energieverbrauch (kWh) resultiert aus den individuellen Gebäudeaufnahmen bzw. den erhobenen Kennzahlen, um eine Grössenordnung der jährlichen Kosten aufzuzeigen. Dieser Wert ist stark abhängig von den klimatischen Bedingungen und dem Heizverhalten.

* In den Anschlusskosten sind sämtliche Grabenarbeiten, inklusive zudecken, ansäen von Rasen, einpflanzen von Sträuchern (ohne Wachstumsgarantie), reparieren von Asphalt, Verbundsteinen usw. im Grabenbereich enthalten. Die Fernleitung bis Gebäudeinnenseite beim Mauerdurchbruch, die Übergabestation oder das Übergabemodul inklusive Montage und die Verbindungsleitung inklusive Isolation zwischen Fernleitung und Übergabestation oder Übergabemodul ist ebenfalls in der Anschlussgebühr enthalten.



Bezugs- und Zahlungsbedingungen

Die Zählerstände werden halbjährlich abgelesen. Der Verbrauch gemäss Zählerstand wird halbjährlich in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese ist vom Kunden zusätzlich zu bezahlen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzug zu bezahlen. Auf allen Rechnungen über gelieferte Energie bleibt eine nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern vorbehalten.

Anpassung des Arbeitspreises an die Teuerung, gemäss Preisindex:

www.holzenergie.ch/holzenergie/energieholz/richtpreise-fuer-energieholz/preisindex-schnitzel

**Der Arbeitspreis wird wie folgt indexiert:

$$AP_n = AP_a \times \left(0.6 \frac{\text{Preisindex Schnitzel neu}}{\text{Preisindex Schnitzel alt}} + 0.4 \frac{\text{Landesindex Konsumentenpreise neu}}{\text{Landesindex Konsumentenpreise alt}} \right)$$

- AP _n (neu)		=	Arbeitspreis neu
- AP _a (alt)		=	Arbeitspreis bisher
- Basiswert Preisindex Schnitzel	Dez. 2005	=	100.0 Punkte
- Ansatz Preisindex Schnitzel alt :	Dez. 2018	=	116.7 Punkte
- Ansatz Preisindex Schnitzel neu :	Dez. 2023	=	noch nicht bekannt
- Basiswert Landesindex Konsumentenpreise	Dez. 2005	=	100.0 Punkte
- Ansatz Landesindex Konsumentenpreise alt :	Dez. 2018	=	102.9 Punkte
- Ansatz Landesindex Konsumentenpreise neu :	Dez. 2023	=	noch nicht bekannt

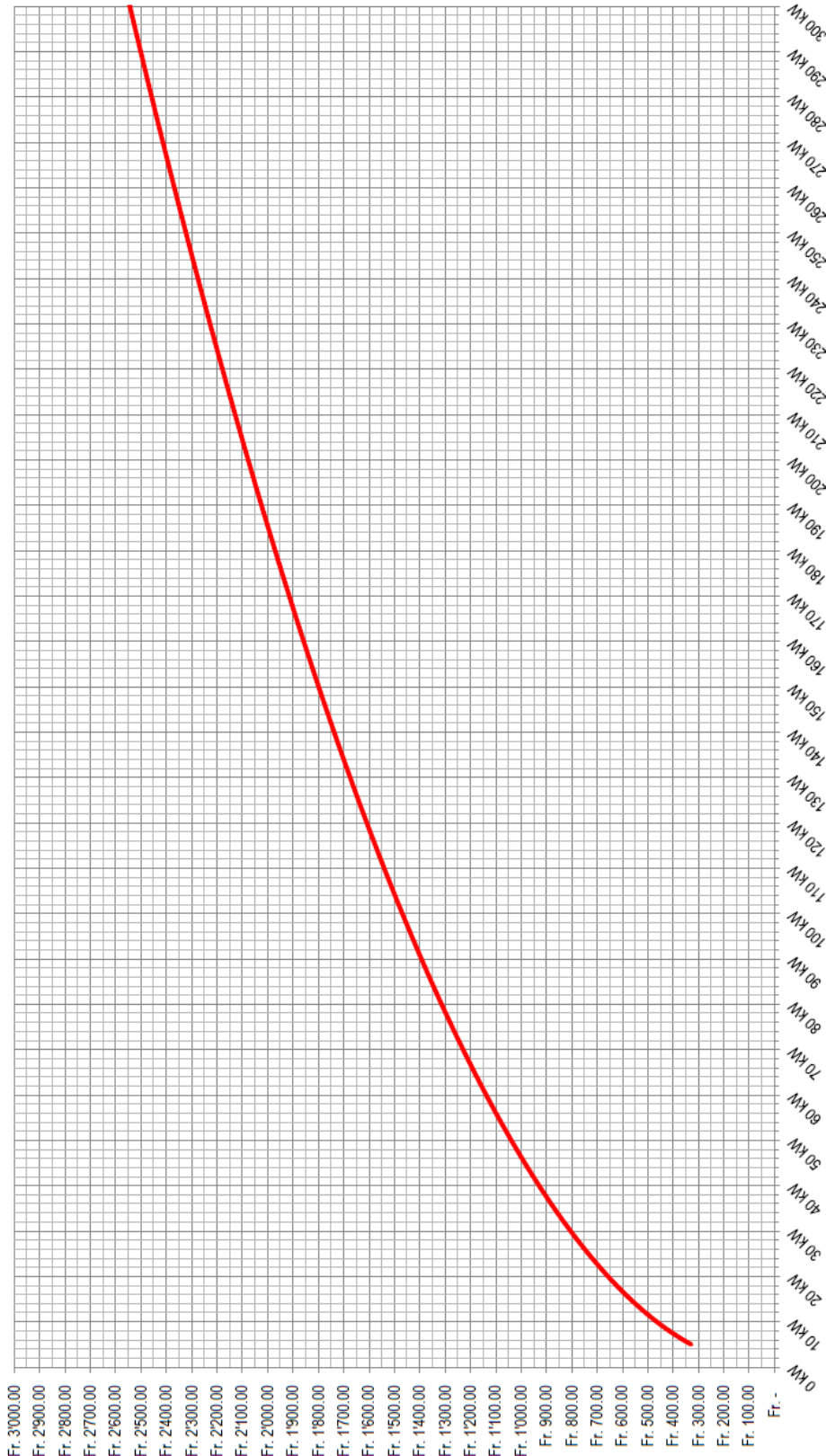
Die Tarife werden per 1. Januar dem jeweils gültigen Index angepasst. Die erste Anpassung erfolgt am 1. Januar 2025.



Berechnung der Bereitstellungsgebühr

$$(2'322 \times \sqrt{\text{Anschlussleistung[MW]}}) \times 2$$

$$MW = \frac{kW (\text{Leistung})}{1'000}$$



Anhang 2

Technische Anschlussvorschriften (TAV)

1. Vorbemerkung

Die vorliegenden "Technischen Anschlussvorschriften" (TAV) sind integrierender Bestandteil des Wärmelieferungsvertrages.

2. Begriffe

2.1

Das Primärnetz ist das Wärmeversorgungsnetz von der Heizzentrale bis und mit Wärmetauscher des Kunden (Details gemäss Anhang 3, Schema mit Liefergrenze).

2.2

Das Sekundärnetz ist das Wärmeversorgungsnetz im Gebäude ab dem Wärmetauscher oder Übergabemodul (Details gemäss Anhang 3, Schema mit Liefergrenze).

2.3

Das Wärmenetz besteht aus Haupt- und Kundenleitungen. Hauptleitungen versorgen 2 oder mehrere Kunden mit Wärme. Die Kundenleitung liefert die Wärme von der Hauptleitung an einen einzelnen Kunden.

3. Versorgungsschema

Siehe Anhang 3

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Rückläufe aller Heizgruppen auf möglichst tiefem Temperaturniveau zurückgeführt werden. In seiner Liegenschaft setzt er hierfür sämtliche technischen Massnahmen um.

4. Plomben

Die Lieferantin plombiert den Wärmezähler (Temperaturfühler, Durchflussgeber) und die Volumenstrombegrenzung im Primärnetz.

5. Kontrolle und Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme darf nur im Beisein eines Vertreters der Lieferantin und des Installateurs des Kunden erfolgen.

Der Vertreter der Lieferanten erstellt ein Inbetriebnahme-Protokoll "Wärmeübergabestation", in dem allfällige Mängel und die fernwärmerelevanten Daten (Wärmezähler, Begrenzung des Volumenstroms) festgehalten sind.

Bei Übergabe der Anlage bleibt der Primärteil im Besitz der Lieferantin. Der Sekundärteil geht in den Besitz des Kunden über (gemäss Anhang 3).

6. Unterhalt

Die Plomben dürfen nicht entfernt werden. Stellt der Kunde oder dessen Installateur fest, dass Plomben fehlen oder beschädigt sind, muss er dies der Lieferantin umgehend melden.

Eingriffe des Installateurs des Kunden am Primärnetz sind nicht erlaubt. Ausnahmefälle sind mit der Lieferantin abzusprechen und in derer Anwesenheit vorzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

Lieferantin und Kunde sorgen auf eigene Kosten dafür, dass die ihnen gehörenden Anlageteile in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

Der Kunde hat seine Anlage frostfrei zu halten, wenn keine Wärme aus dem Fernheiznetz entzogen wird.

7. Allgemeines

Die Lieferantin ist berechtigt, diese technischen Anschlussvorschriften unter Vorbehalt von technisch bedingten Anpassungen zu ändern.

Anhang 3

Schema mit Liefer- und Wartungsgrenzen:

Übergabestation (ÜST):

Rot:

- Lieferung u. Montage = Lieferantin

Grün:

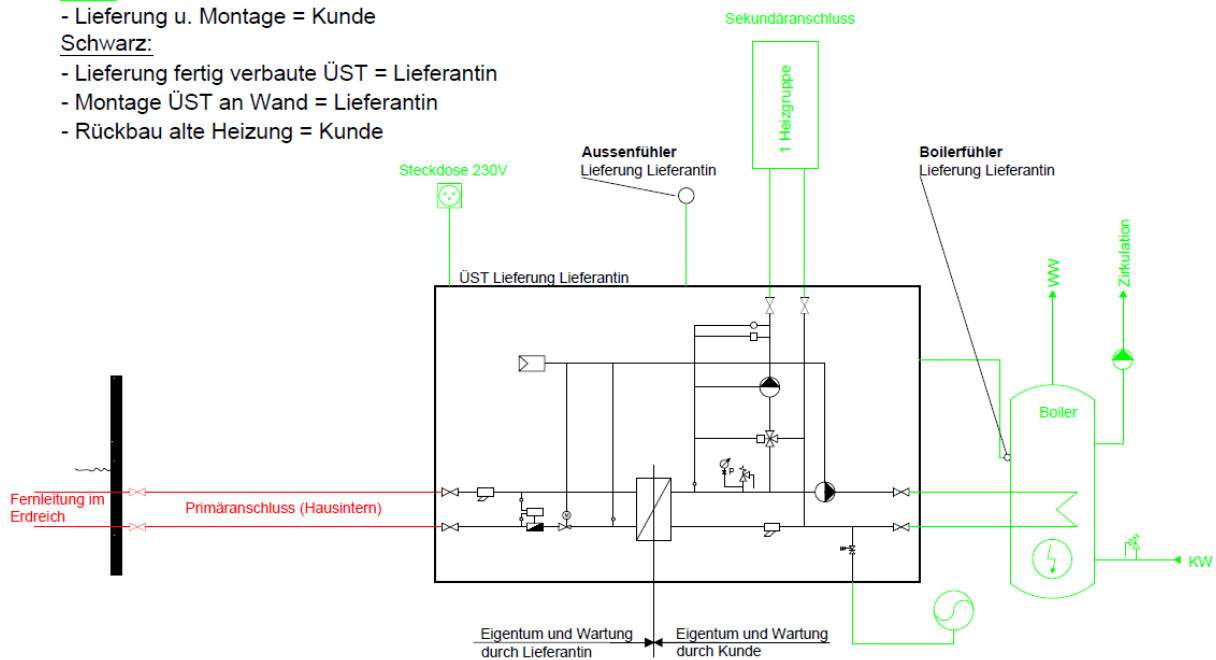
- Lieferung u. Montage = Kunde

Schwarz:

- Lieferung fertig verbaute ÜST = Lieferantin

- Montage ÜST an Wand = Lieferantin

- Rückbau alte Heizung = Kunde



Übergabemodul (ÜGM):

Rot:

- Lieferung u. Montage = Lieferantin

Grün:

- Lieferung u. Montage = Kunde

Schwarz:

- Lieferung fertig verbautes ÜGM = Lieferantin

- Montage ÜGM auf Boden = Lieferantin

- Rückbau alte Heizung = Kunde

